

Satzung

Boule-Freunde Denkendorf e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.09)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.12.1997 gegründete Verein führt den Namen **Boule-Freunde Denkendorf** (abgekürzt: BFD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Denkendorf und ist unter Nr. VR 1385 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Kugelsports (Pétanque, Boule) als Leistungs- und Freizeitsport unter Beachtung von Fairness und Sportlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Förderung der Jugendarbeit ist ihm ein besonderes Anliegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge noch einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bekanntmachungen des Vereins und Information der Mitglieder über Vereinsaktivitäten erfolgen über das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Denkendorf. Zusätzlich können wichtige Informationen den Vereinsmitgliedern über andere Informationsmedien (z.B. Homepage, E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - c) Ehrenmitgliedern (siehe ggf. Ehrungsordnung)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und der Aushändigung einer Satzung des Vereins.
3. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Einspruch erheben; die abschließende Entscheidung wird dann durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung getroffen.
4. Die Aufnahme und die Bedingungen einer außerordentlichen Mitgliedschaft (Beiträge, Leistungen, Versicherung, Beendigung der Mitgliedschaft) werden durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein geregelt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht im Rahmen des WLSB-Sportversicherungsvertrages für Vereine mitversichert.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - durch sein Verhalten in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt,
 - Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

4. Der Ausschluss und das Wirksamkeitsdatum ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied wird eingeräumt, sich dazu innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu äußern und dem Ausschluss zu widersprechen. Der Ausschluss tritt automatisch in Kraft, sofern das Widerspruchsrecht nicht innerhalb dieser Frist bzw. bei nachgewiesener Verhinderung unverzüglich ausgeübt wird.
5. Bei eingelegtem Widerspruch gegen einen Ausschluss trifft die nächstfolgende Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte bestehen bis zu dieser endgültigen Entscheidung fort.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt ggf. die Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Beiträge der Ehrenmitglieder bestimmt die Ehrungsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahrs berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Verein bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert,
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Denkendorf unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Sofern bei Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Anträge zur Beschlussfassung vorliegen, ist der Gegenstand des Antrags als Stichwort in der Bekanntmachung der Tagesordnung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes incl. Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl weiterer Funktionsträger des Vereins,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Widersprüche gegen einen Vereinsausschluss gemäß §5 Absatz 5,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge gemäß §9 Absatz 5,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl abgegebener Stimmen nicht mitgezählt. Auf Wunsch mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll und die Beschlüsse sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
10. Das Protokoll der Mitgliederversammlung incl. aller Anlagen ist den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds erhält dieses eine Kopie des Protokolls als Ablichtung oder in elektronischer Form (pdf-Format).
11. Weitere Formalitäten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) sind ggf. in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
2. Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Im Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung beliebig viele Vorstandsmitglieder bestimmen. Sofern für nachfolgend genannte Funktionen von der Mitgliederversammlung Verantwortliche gewählt werden, sind diese kraft Ihres Amtes automatisch Mitglied des Vorstands:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Jugendleiter
 - weitere Beisitzer
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Bei Entscheidungen gemäß § 13 ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Vereinsjugend

Jugendangelegenheiten werden von der Vereinsjugend selbständig geregelt. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Sämtliche Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
3. Vereinsausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Weitere Einzelheiten der Kassenprüfung regelt ggf. die Finanzordnung.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denkendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die auf der Mitgliederversammlung am 15.12.1997 beschlossene Fassung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen in Kraft.